Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GV.NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 9 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1998 (GV. NW 1998 S. 666) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath vom 19.12.2017 in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1
Entsorgungsgebühren

Für das Benutzen der Abfallentsorgung der Stadt Wülfrath werden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Absatz 1 bis 4 ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

(3) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Absatz 5 bis 8 ist der Benutzer der Abfallentsorgung.

§ 3
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist

a.) der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallsäcke, -tonnen bzw. Container (Behältermaßstab).

b.) für die Abfuhr sperriger Abfälle bzw. Bauschuttanlieferung die bereitgestellte bzw. angelieferte Einheit nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath und den Festlegungen in dieser Satzung.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

Restmüllsack 1 Stück	4,00 €
13 Restmüllsäcke	47,49 €
26 Restmüllsäcke	94,99 €
39 Restmüllsäcke	142,49 €
52 Restmüllsäcke	189,99 €

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

für Müllgroßbehälter 770 Liter	3.657,40 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	5.224,86 €
bei vierzehntägiger Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	94,99 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	142,49 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	189,99 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	284,99 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	569,98 €
für Müllgroßbehälter 770 Liter	1.828,70 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	2.612,43 €
bei vierwöchentlicher Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	47,49 €

(3) Die jährliche Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt

für die 60 Liter Biotonne	25,00 €
für die 120 Liter Biotonne	50,00 €
für die 240 Liter Biotonne	100,00 €
für die 1.100 Liter Biotonne	458,37 €

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt an der städtischen Annahmestelle beträgt

bis zu 10 Liter (“ein Eimer“)	1,00 €

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallentsorgung der Stadt Wülfrath eingetreten sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang fortfällt.

§ 6
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Eigentümergemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Herzanziehungsbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

(2) Die Heranziehung zu Abfallgebühren nach Absatz 1 kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Abfallgebühr und die Grundsteuer bzw. anderen Grundbesitzabgaben getrennt festsetzt. Die Abfallgebühr wird zu den gleichen Terminen und zu gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 2 sind beim Erwerb der Rest-müll- bzw. Biosäcke zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach § 4 Absatz 5 bis 7 sind durch Erwerb einer Kontrollmarke zu entrichten, die von der Stadt gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt wird. Die Abfälle sind mit der für die abzufahrenden Abfälle maßgebenden Kontrollmarke zu bekleben.

(5) Die Gebühr nach § 4 Absatz 8 ist bei Anlieferung zu entrichten.

§ 7
Auskunftsrecht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.